
Ersatzprüfung ZPR/SchKG (Bachelor)

19.07.2016

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst zwei (2) Seiten und drei (3) Fälle (davon Aufgabe 1 und Aufgabe 2 mit je 2 Unteraufgaben).

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1.1	6 Punkte	16.67 % des Totals
Aufgabe 1.2	6 Punkte	16.67 % des Totals
Aufgabe 2.1	6 Punkte	16.67 % des Totals
Aufgabe 2.2	6 Punkte	16.67 % des Totals
Aufgabe 3	12 Punkte	33.33 % des Totals
<hr/>		
Total	36 Anzahl Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Fall

S war bei der G AG angestellt und kündigte sein Arbeitsverhältnis per 30. September 2015. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellte die G AG dem S kein Arbeitszeugnis aus. Die G AG begründete dies damit, dass S noch CHF 2'500.– für alte Büromöbel schulde, die S von der G AG abgekauft habe. S weigerte sich jedoch die CHF 2'500.– zu bezahlen. Er begründete dies damit, dass die G AG zuerst das Arbeitszeugnis ausstellen müsse.

Die G AG leitete daraufhin am 2. November 2015 (Betreibungs-Nr. 12765) Betreibung gegen S ein. S erhob Rechtsvorschlag.

Im Gegenzug klagte S gegen die G AG am 29. Januar 2016 auf Ausstellung des Arbeitszeugnisses, nachdem das zuvor von S eingeleitete Schlichtungsverfahren nicht erfolgreich gewesen und die Klagebewilligung ausgestellt worden war.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens über die Klage des S schlossen die Parteien (d.h. S und die G AG) am 7. März 2016 einen gerichtlichen Vergleich mit dem folgenden Inhalt:

«Der Kläger (S) verpflichtet sich, der Beklagten (G AG) einen Betrag von CHF 2'000.– zu bezahlen, dies innerhalb von zehn Tagen, nachdem die Beklagte die Betreibung Nr. 12765 zurückgezogen und ihm ein Arbeitszeugnis für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 30. September 2015 ausgehändigt hat.»

Die G AG zog am 4. April 2016 die Betreibung Nr. 12765 zurück; das Arbeitszeugnis stellte sie jedoch weiterhin nicht aus. Am 20. Mai 2016 betrieb die G AG den S für den im Vergleich vereinbarten Betrag von CHF 2'000.– (Betreibungs-Nr. 14698). Nachdem S Rechtsvorschlag erhob, ersuchte die G AG um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für den in Betreibung gesetzten Betrag. S beantragte die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens mit der Begründung, dass die G AG ihren Teil der Vereinbarung nicht erfüllt und das Arbeitszeugnis noch immer nicht ausgestellt habe.

Aufgabe 1.1: Wie soll das Gericht über das Rechtsöffnungsgesuch entscheiden?

Unabhängig von den zuvor unter Aufgabe 1.1 geschilderten Betreibungen wurde der G AG gegen S in einem weiteren Betreibungsverfahren (betreffend eine andere Forderung) aufgrund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils die definitive Rechtsöffnung für einen Betrag von CHF 3'000.– erteilt. S bezahlte nach dem Rechtsöffnungsentscheid die ausstehenden CHF 3'000.–. Die G AG behauptet aber, dass der Betrag nie bezahlt worden sei, und stellt das Begehren um Fortsetzung der Betreibung.

Aufgabe 1.2: Wie kann S gegen die G AG vorgehen?

2. Fall:

Die Wunschgeschenk AG betreibt einen Versandhandel für Geschenkartikel. Sie behauptet, dem Z Waren im Wert von CHF 4'000.– geliefert zu haben, die Z nicht bezahlt habe. Z bestreitet, dass er der Wunschgeschenk AG etwas schulde. Die Wunschgeschenk AG reicht daraufhin nach erfolgloser Durchführung eines Schlichtungsverfahrens rechtzeitig Klage gegen Z auf Bezahlung der CHF 4'000.– beim zuständigen Bezirksgericht ein. Z ist empört über das Vorgehen der Wunschgeschenk AG und erzählt in seinem Bekanntenkreis von diesem Gerichtsverfahren. Sein Bekannter X berichtet, auch

gegen ihn stelle die Wunschgeschenk AG unberechtigte Forderungen. Er will nun am Verfahren zwischen der Wunschgeschenk AG und Z ebenfalls teilnehmen, weil er dazu beitragen will, der Wunschgeschenk AG „das Handwerk zu legen“, noch bevor sie womöglich auch gegen ihn Klage einreicht.

Aufgabe 2.1: Kann sich X am Verfahren beteiligen? Falls die Beteiligung zulässig sein sollte, welche Rechtsfolgen wären damit verbunden (Hinweis: diese Frage ist auch zu beantworten, wenn die Zulässigkeit der Beteiligung verneint wird)?

Der zuständige Einzelrichter war vor seiner Wahl zum Richter Vorsitzender einer Konsumentenschutzorganisation und hat sich in dieser Zeit mehrfach in der Presse negativ über die Geschäftspraktiken im Versandhandel geäußert. Die Wunschgeschenk AG ist der Meinung, der Richter könne den Fall nicht objektiv entscheiden, und möchte ihn deshalb auswechseln lassen.

Aufgabe 2.2: Wie und mit welchen Erfolgsaussichten kann die Wunschgeschenk AG dies geltend machen (ein allfälliger Instanzenzug ist nicht zu erörtern)?

3. Fall

A, passionierte Seglerin mit Wohnsitz in Winterthur (ZH), nimmt an einem achtwöchigen Segeltörn in der Karibik teil. Sie vereinbart mit Automechaniker B (Wohnsitz in Baden, AG), dass dieser während der acht Wochen ihren Oldtimer benutzen darf. Als Gegenleistung verpflichtet sich B, am Zweitwagen der A in Winterthur die Sommerpneus zu montieren. Den Oldtimer übergibt A dem B direkt am Flughafen Zürich.

Nach ihrer Rückkehr teilt B der A in der Ankunfshalle des Flughafens mit, dass er den Oldtimer bei einer Fahrt über den Etzel-Pass (SZ) aus Versehen beschädigt habe, aber bereits dabei sei, ihn in seiner Werkstatt in Olten (SO) zu reparieren. Überdies habe er leider wegen Zeitmangels die Sommerpneus noch nicht montieren können. Es kommt zu einem wüsten Streit zwischen A und B, in dessen Folge sich B weigert, der A den Oldtimer vor Abschluss der Reparatur zurückzugeben. A droht dem B, ihre Ansprüche – Herausgabe des Oldtimers, Schadenersatz, Montage der Pneus – wenn nötig gerichtlich durchzusetzen.

Aufgabe 3: Welche Gerichte wären für welche Ansprüche der A gegen B örtlich zuständig? An welchen Gerichtsständen könnte A sämtliche Ansprüche gegen B einklagen?

Ersatzprüfung ZPR/SchKG (Bachelor) FS 2016

Prüfungslaufnummer: _____

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Anspruchsprüfung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

Aufgabe 1.1	
Zulässigkeit der definitiven Rechtsöffnung (Art. 80 SchKG): <ul style="list-style-type: none">• Forderung muss auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruhen (Art. 80 Abs. 1 SchKG).• Gerichtlichen Entscheiden i.S.v. Art. 80 Abs. 1 SchKG gleichgestellt sind u.a. gerichtliche Vergleiche (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG).• Damit die definitive Rechtsöffnung erteilt werden kann, muss sich die in Betreuung gesetzte Forderung aus dem Urteil resp. dem gerichtlichen Vergleich ergeben.• Vorliegend besteht ein gerichtlicher Vergleich, gemäss welchem eine Leistung Zug um Zug vereinbart wurde (bedingte Leistungspflicht).• Bei einer bedingten Leistungspflicht kann definitive Rechtsöffnung erst erteilt werden, wenn der Eintritt der Bedingung vom Gläubiger durch Urkunden nachgewiesen wird.• Sachverhaltsbezogene Diskussion: i.c. kann für die in Betreuung gesetzte Forderung die definitive Rechtsöffnung nicht erteilt werden, da gemäss Sachverhalt die durch die G GmbH zu erbringende Leistung (Ausstellung des Arbeitszeugnisses) nicht erbracht worden ist.	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 1.1	/6

Aufgabe 1.2	
<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Zulässigkeit der Klage nach Art. 85 SchKG auf Aufhebung der Betreuung wegen Tilgung der Forderung.• Prüfung der Zulässigkeit der Klage nach Art. 85a SchKG auf Feststellung, dass Forderung nicht mehr besteht.• Prüfung der Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO: sachverhaltsbezogene Diskussion, ob Feststellungsinteresse besteht.	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 1.2	/6

Aufgabe 2.1	
<p>Prüfung der Möglichkeit für X, ein Interventionsgesuch (Art. 74, 75 ZPO) zu stellen. Voraussetzungen der Nebenintervention (Art. 74 ff. ZPO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtshängiger Prozess (Art. 62 ZPO) zwischen anderen Personen; i.c. erfüllt. • Glaubhaftmachung eines Interventionsgrundes: Sachverhaltsbezogene Diskussion, ob ein genügendes rechtliches Interesse des Nebenintervenienten (i.c. X) am Obsiegen der unterstützten Partei (i.c. Z) gegeben wäre. Vorliegend eher zu verneinen, da der Ausgang des Verfahrens zwischen der Wunschgeschenk AG und Z keinen Einfluss auf die Rechtsposition des X hätte; keine Nebenintervention zur Wahrung rein wirtschaftlicher oder allgemeiner (z.B. ideell motivierter) Interessen. <p>Fazit: Voraussetzungen der Nebenintervention nicht erfüllt.</p> <p>Wirkungen der Nebenintervention:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit des Nebenintervenienten X, zur Unterstützung des Z gem. Art. 76 ZPO Angriffs- und Verteidigungsmittel im Prozess zwischen der Wunschgeschenk AG und Z geltend zu machen • Interventionswirkung: Ein für die Hauptpartei ungünstiges Prozessergebnis wirkt auch gegen den Nebenintervenienten (Art. 77 ZPO). • Eintritt/Verwirklichung der Interventionswirkung nur in einem allfälligen nachfolgenden Verfahren zwischen der unterstützten Hauptpartei und dem Nebenintervenienten. • Interventionswirkung erfasst auch Entscheidungsgründe • Ausschluss der Interventionswirkung gem. Art. 77 ZPO, wenn Nebenintervenient an der Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln gehindert war (vgl. Art. 76 ZPO) oder diese von der Hauptpartei absichtlich oder grobfahrlässig nicht geltend gemacht wurden 	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 2.1	/6

Aufgabe 2.2	
<p>Anspruch der Parteien auf ein unparteiisches Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK) Möglichkeit der Wunschgeschenk AG zur Stellung eines Ausstandsgesuchs gem. Art. 49 Abs. 1 ZPO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesuch ist unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Ausstandsgrund zu stellen. • Glaubhaftmachung der den Ausstand begründenden Tatsachen (Art. 49 Abs. 1 ZPO). • Sachverhaltsbezogene Diskussion betr. Vorliegen eines Ausstandsgrundes gem. Art. 47 ZPO, insb. Art. 47 Abs. 1 lit. a und f ZPO. Im Rahmen der Konkretisierung der Generalklauseln sind die aus Art. 30 Abs. 1 BV fließenden Grundsätze zu beachten. Grds. setzt die Annahme der Befangenheit voraus, dass Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Ausreichend sind Umstände, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Das subjektive Empfinden der Partei ist nicht massgebend, sondern das Misstrauen in den Richter muss in objektiver Weise als begründet erscheinen. <p>Möglichkeit zur Stellungnahme (Art. 49 Abs. 2 ZPO). Über einen streitigen Ausstandsgrund hat das Gericht zu entscheiden (Art. 50 Abs. 1 ZPO).</p>	/4
Aufbau und Argumentation	/2
Total Aufgabe 2.2	/6

Aufgabe 3	
<p><u>1. Klage von A gegen B auf Herausgabe des Oldtimers</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 10 Abs. 1 lit. a ZPO: Wohnsitzgerichtsstand (subsidiär) Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz des B in Baden (AG) • Art. 30 Abs. 1 ZPO: Gerichtsstand für bewegliche Sachen <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewegliche Sache: Oldtimer ist bewegliche Sache ○ Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des B in Baden (AG) und am Ort der gelegenen Sache in Olten (SO) • Art. 31 ZPO: Vertragsgerichtsstand <ul style="list-style-type: none"> ○ Klage aus Vertrag, i.c. Innominatkontrakt wohl mit Elementen aus Leihe und Auftrag ○ Zuständigkeit am Sitz der beklagten Partei oder am Erfüllungsort ○ Leihe des Oldtimers oder Montage der Sommerpneus als charakteristische Leistung? ○ Mögliche Lösungswege: <ul style="list-style-type: none"> - Charakteristische Leistung wird vom Gericht bestimmt, Zuständigkeit am entsprechenden Erfüllungsort - Sowohl Leihe des Oldtimers als auch Montage der Sommerpneus als charakteristische Leistung, Zuständigkeit an beiden Erfüllungsorten - Bestimmung der charakteristischen Leistung nicht möglich; Klage nur am Wohnsitz des Beklagten ○ Erfüllungsort für Leihe wäre Flughafen Zürich (ZH); Erfüllungsort für Auftrag wäre Winterthur (ZH) 	/3
<p><u>2. Klage von A gegen B auf Montage der Pneus (Erfüllung des Auftrags)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 10 Abs. 1 lit. a ZPO: Wohnsitzgerichtsstand (subsidiär) in Baden (AG) • Art. 31 ZPO: Vertragsgerichtsstand I.c. Innominatkontrakt, mögliche Lösungswege s.o. unter 1. 	/1
<p><u>3. Klage von A gegen B auf Ersatz des Schadens</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 10 Abs. 1 lit. a ZPO: Wohnsitzgerichtsstand (subsidiär) in Baden (AG) • Art. 38 ZPO: Gerichtsstand für Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle (lex specialis zu Art. 36 ZPO) <ul style="list-style-type: none"> ○ Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung: Unfall mit Motorfahrzeug ○ Zuständigkeit am Unfallort (SZ) und am Wohnsitz der beklagten Partei in Baden (AG) • Art. 31 ZPO: Vertragsgerichtsstand <ul style="list-style-type: none"> ○ Schadenersatzanspruch aus Leihvertrag (materiellrechtlich besteht Anspruchskonkurrenz zum Anspruch aus unerlaubter Handlung) ○ Ev. Erfüllungsort am Flughafen Zürich (zu den Lösungswegen s.o. unter 1.), d.h. ggf. Zuständigkeit in Bülach (ZH) ○ Zuständigkeit jedenfalls am Wohnsitz des Beklagten in Baden (AG) 	/2
<p><u>4. Geltendmachung sämtlicher Ansprüche von A gegen B an einem Gerichtsstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitzgerichtsstand: Zuständigkeit der Gerichte in Baden (AG) für sämtliche Ansprüche (Art. 31, Art. 30, Art. 38 ZPO) • Zuständigkeit anderer Gerichte gestützt auf objektive Klagenhäufung (Art. 90 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 ZPO): <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuständigkeit der für die einzelnen Ansprüche zuständigen Gerichte auch für die anderen Ansprüche, sofern sachlicher Zusammenhang zwischen den Ansprüchen gegeben (Art. 15 Abs. 2 ZPO) ○ Sachverhaltsbezogene Diskussion: Sachlicher Zusammenhang i.c. zwischen allen Ansprüchen (oder nur einzelnen Ansprüchen) gegeben? 	/2
Aufbau und Argumentation	/4
Total Aufgabe 3	/12
Total Aufgaben 1 bis 3	/36